

**Kurztitel**

Schulbau- und Einrichtungsverordnung

**Kundmachungsorgan**

LGBl.Nr. 50/1988

**§/Artikel/Anlage**

§ 1

**Inkrafttretensdatum**

04.10.1988

**Text****§ 1****Bauplatz**

(1) Bei der Auswahl des Bauplatzes ist auf eine für die Bauausführung günstige Beschaffenheit des Baugrundes, insbesondere auch hinsichtlich der Grundwasserverhältnisse sowie auf die Möglichkeit einer einwandfreien Versorgung mit elektrischem Strom, Gas und Wasser und einer einwandfreien Abwässerbeseitigung Bedacht zu nehmen. Bei Schulen mit großem Schulsprengel sind auch die Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Zu vermerken ist jede Umgebung, die die Gesundheit oder Sittlichkeit der Schüler gefährden oder den Unterricht stören kann. Der Bauplatz darf daher insbesondere nicht im Überschwemmungsgebiet von Gewässern, in der Nähe von Betrieben, die belästigenden Lärm, Geruch, Rauch oder Staub verbreiten oder in der Nachbarschaft von Friedhöfen, Sümpfen oder Tümpeln liegen.

(3) Der Schulbauplatz hat unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse - ohne Berücksichtigung des Turn- und Spielplatzes - nach einem dreijährigen Durchschnitt gerechnet je Schüler 25 m<sup>2</sup> zu betragen. Wenn die örtlichen Verhältnisse es nicht anders zulassen, kann der Turn- und Spielplatz auf einer anderen Liegenschaft, jedoch in angemessener Entfernung von der Schule, untergebracht werden. In diesem Falle ist ein der Gesamtschülerzahl entsprechender Pausenhof auf dem Schulgrundstück vorzusehen. Auf die Erweiterungsmöglichkeit ist Rücksicht zu nehmen. Es dürfen höchstens 40 v.H. der Grundfläche des Schulbauplatzes verbaut werden.

(4) Bei Berufsschulen ist auf eine genügend große Baufläche für Lehrwerkstätten Bedacht zu nehmen.

(5) Ergibt sich bereits voraussehbar die Notwendigkeit, das Schulobjekt zu einem späteren Zeitpunkt zu erweitern oder ist beabsichtigt, neben dem Schulgebäude ein Schülerheim oder ein Lehrerwohnhaus zu erbauen, so muß das Ausmaß des Schulbauplatzes entsprechend größer sein.